

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

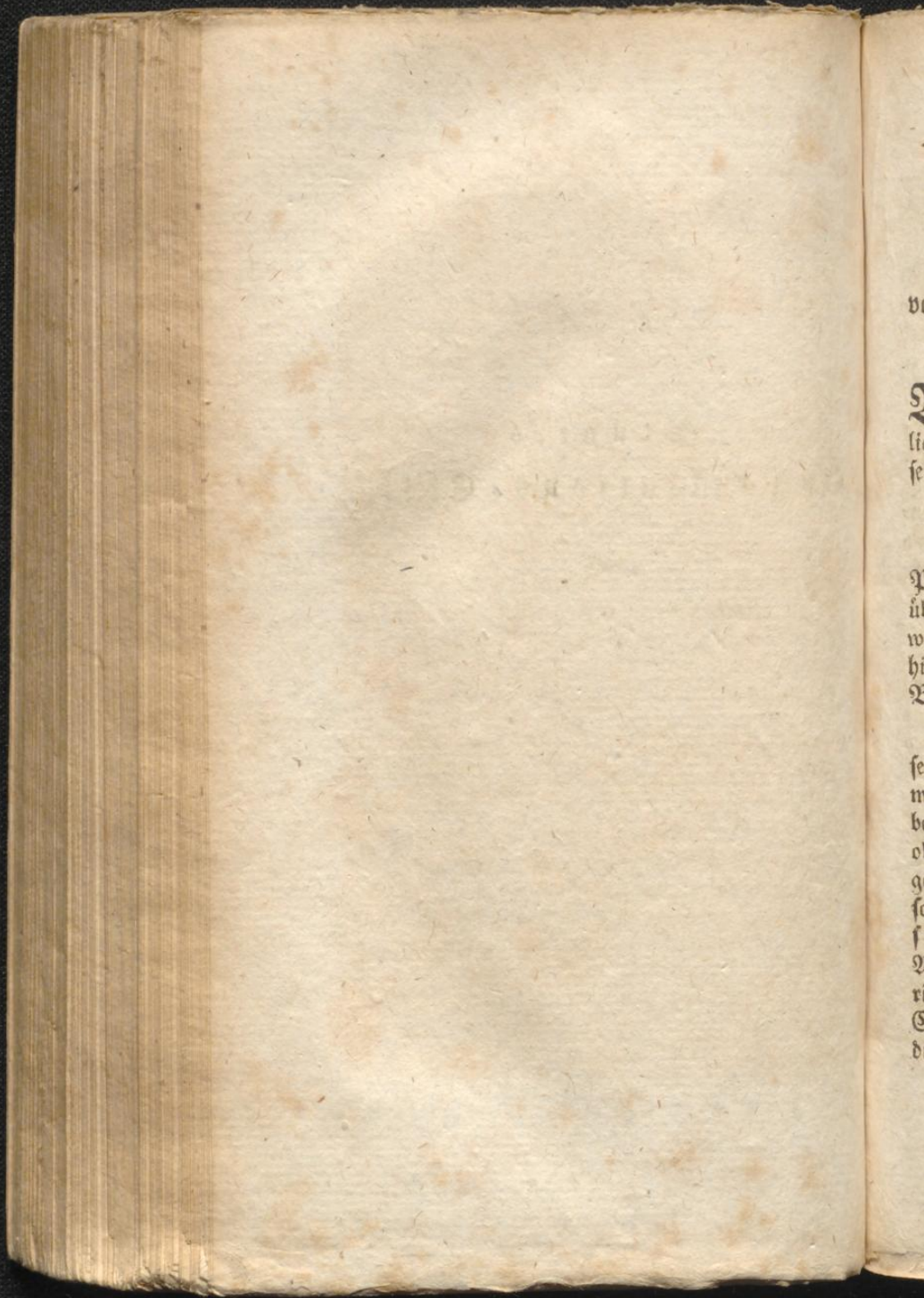
Organisation der Badenschen Lande

Mannheim, 1803

Neuntes Organisations-Edikt

[urn:nbn:de:bsz:31-303675](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-303675)

Neuntes
Organisations-Edikt.



vo

2
lit
fe

P
it
w
hi
2

fe
m
be
ol
ge
fo
f
2
ri
G
di

Carl Friedrich
von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden
und Hochberg ꝛc.

Bei der durch die Vergrößerung Unserer Fürstlichen Lande nöthig gewordenen Verstärkung Unsers ansehnlich neu zu formirenden

Militärs

worüber Unsers zweyten Herrn Sohnes, des Prinzen Louis Liebden das Ober-Kommando übernommen haben, finden Wir uns bewogen, wegen künftiger Besorgung aller und jeder dahin einschlagenden Angelegenheiten, folgende Bestimmungen festzusetzen:

Wir übertragen nemlich andurch gedachte Unsers zweyten Herrn Sohnes Liebden, mit unmittlbarer Abhängigkeit von Uns, mit und neben dem eigentlichen Kommando, zugleich die oberste Direction aller und jeder Militär-Angelegenheiten, und untergeben Denselben zu solchem Ende eine eigene Kriegs-Commission, welche unter dem Vorsitze und nach den Anordnungen Seiner Liebden sowohl das Gerichtliche und das Dekonomische Unsers Militär-Stats, als auch alle andere das Avancement und die innern Dienst-Verhältnisse betreffende Ge-

schäfte leiten, und mit dem 2. May d. J. ihre Sitzungen eröffnen wird.

Den Versammlungen ersagt Unserer Kriegs-Commission behalten Wir Uns vor, bey geeigneten Anlässen in Person anzuwohnen, und solchen Falles ihre Berathschlagungen Selbst zu leiten.

Was nun die Vertheilung der dahin gehöri- gen Geschäfte betrifft, so ernennen Wir zur Direktion des Canton = Wesens, nach Massgabe eines annoch zu entwerfenden Canton = Reglements, zu Leitung der Messung und Aushebung der Cantonisten, sodann der Werbs- Geschäfte, der Invaldirungen und Verabschie- dungen, und zu Unterhaltung der deßfalls nö- thigen Communicationen und Correspondenz mit den Land = Bögten und Oberbeamten, Unsern Obristen von Beck, welcher als vorsitzendes Glied der Kriegs = Commission, bey Verhinderung Unsers Herrn Sohnes Liebden, in derselben das Präsidium versehen soll.

Die Direktion der Rechtspflege für die Militär = Personen sowohl in bürgerlichen pers- önllichen, als in Criminal = Sachen, und die Besorgung der aus solcher Rechtspflege entste- henden Correspondenz und Communicationen ge- denken Wir Unserm Hofrath Fischer zu übertra- gen, welcher das Ober = Auditoriat zu versehen, und sich des Sitz = und Stimmrechts in der Kriegs = Commission zu bedienen hat.

Vor dem Ober-Auditoriat haben die Generals, die Chefs und Commandeurs der Regimenter und Corps, die Commandanten und Officiers vom General-Staffe, wie auch die General- und Flügel-Adjudanten in erster Instanz Justiz zu nehmen. Das Ober-Auditoriat ist zugleich die zweyte Instanz für die den Militär-Unterrichten der Regimenter und Corps unterstehenden Parthieen, wohin Wir auch die Regiments- und Garnisons-Prediger und Militär-Schullehrer rechnen, jedoch dem dormaligen Garnisons-Prediger, Hof-Diaco-nus Volz, für seine Person, den bisherigen Gerichts-Stand vor Unserem Consistorio belassen, und von ersagtem Ober-Auditoriat werden überdies auch die militärischen Untergerichte beobachtet und visitirt.

Von den Sentenzen, die das Ober-Auditoriat in erster oder zweyter Instanz abgefaßt und publicirt hat, geht die Appellation bey hierzu geeigneter Summe an Unser Ober-Hof-Gericht.

Das Ober-Auditoriat behandelt die vor dasselbe gehörigen Rechts-Sachen, so oft es sich ohne Weitläufigkeiten thun läßt, collegialisch, unter Zuzug eines, bey Verhandlung der Sache vorhin noch nicht befangen gewesenen Auditeurs, so wie derjenigen Auscultatoren, welche sich zu Auditeurs bilden wollen, und etwa deswegen unter Beylegung eines Consultativ-Voti zu gerichtlichen Geschäften admittiret werden.

Zu Besorgung der ökonomischen Gegenstände Unseres Militärs, insbesondere des

Armatur = und Montirungs = des Verpflegungs = und Fourage = Wesens, der Anschaffung und Lieferung der Casernen = und Lazareth = Requisiten und der Remonte, der Unterstützung der Armen; hiernächst zu Verwaltung der Haupt = Kriegs = Cassen, welche die durch den Finanz = Etat für das Militär überhaupt ausgesetzten Gelder von Unserer General = Cassen, nach den eintretenden Bedürfnissen, vierteljährig oder monatlich erhebt, und worüber Uns unmittelbar am Schlusse eines jeden Monats Rechnung abgelegt wird; ingleichen zur Aufsicht über die andern besondern Militär = Cassen, sodann zu Besorgung aller hieraus entstehenden Communicationen und Correspondenzen bestellen Wir einen Ober = Kriegs = Commissär in der Person des bisherigen Rechnungsraths = Adjunkten Reich, mit gleichmäßigem Sitz und Stimmrecht in der Kriegs = Commission, der unter der Direction Unserer Obristen von Beck für alle von der bisherigen Militär = Commission geleitete und sonst vorkommende ökonomische Angelegenheiten Sorge zu tragen, so wie letzterer über den Vollzug der in den Sitzungen der Kriegs = Commission rücksichtlich der Militär = Oekonomie gefassten Beschlüsse und ertheilten Aufträge genau zu wachen hat.

Zu Besorgung aller übrigen, in keine der oben benannten Geschäfts = Branchen einschlagenden Militär = Angelegenheiten,

wohin Wir hauptsächlich die bis daher in Unserm Geheimenraths = Collegio berathenen oder bey dortiger Canzley besorgten Gegenstände rechnen, und zu den nöthigen Communicationen mit ersagtem Unserm Fürstlichen Ministerio haben Wir Unsern Legations = Rath Wielandt bestimmet, der in solcher Hinsicht den Versammlungen Unserer Kriegs = Commission, so oft es die ihm übertragene Geschäfts = Branche erfordert, und seine übrigen Dienst = Obliegenheiten ihm solches gestatten, mit freyem Stimmenrecht anzuwohnen hat.

In Ansehung der, von Unserer nach vorstehendem zu bestellenden Kriegs = Commission bey Behandlung der ihr zur Besorgung übertragenen Geschäfts = Gegenstände zu befolgenden Grundsätze verweisen Wir dieselben, sowohl überhaupt, als ein jedes ihrer Glieder, rücksichtlich seiner Geschäfts = Branche besonders auf Cavans königlich Preussisches Kriegs = oder Militär = Recht 1801. jedoch also, daß, wenn die dort enthaltenen Grundsätze von den bisher beobachteten Prinzipien abweichen, und eine Abänderung in der bisherigen Verfassung Unserer Fürstlichen Lande oder in den Verhältnissen Unserer Civil = Collegien dadurch veranlaßt werden sollte, mit den betreffenden Civil = Stellen deßfalls Communication gepflogen, auch Uns die Sache zur Resolutions = Fassung jedesmal vorgelegt werde.

Die Canzley Unserer Kriegs = Commissi-
 on soll aus einem Kriegs = Secretär, und
 aus zwey aus der Classe der Scribenten zu er-
 wählenden Kriegs = Canzlisten bestehen, welchen
 von Uns das weitere Avancement im Civil-
 Stande andurch eben so vorbehalten wird, als
 Unser das Ober = Auditoriat versehen der Rath so-
 wohl, als der jeweils ernannt werdende Ober-
 Kriegs = Commissär einer vorzüglichen Rück-
 sichtsnahme, auf solche ihre Uns leistende Dien-
 ste, zum Behufe ihres weitem Vorrückens im
 Civil = Fache sich ohnehin bestens versichert hal-
 ten dürfen. Gegeben unter Unserm Cabinetts
 Insiegel, in Unserer Residenz = Stadt Carls-
 ruhe den 21. Merz, 1803.

E. F. M. zu Baden

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
 Marchionis proprium.

F. A. Wielandt.